Aktuelle Infos – ACHTUNG: Neue Steuerregelungen für Landwirte ab dem 01.01.2022

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Neuigkeiten zu:

neuen Steuerregelungen für Landwirte ab dem 01.01.2022.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **mit einem Umsatz von mehr als 600.000 EUR** dürfen ab dem Kalenderjahr 2022 die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr anwenden. Dies hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Rahmen des Jahressteuergesetztes 2020 beschlossen. Die Neuregelung soll dafür sorgen, dass die EU-Kommission das Klageverfahren und die beihilferechtlichen Überprüfung zur Pauschalierung einstellt.

Für Betriebe mit einem **Umsatz über 600.000 EUR im Kalenderjahr 2021** gilt dann **ab dem Jahr 2022** die **Regelbesteuerung.** Bei der Regelbesteuerung muss die ausgewiesene Umsatzsteuer an den Fiskus abgeführt werden, gleichzeitig kann aber die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen geltend gemacht werden. Im Gegensatz hierzu kann bei der Pauschalierung keine Vorsteuer gezogen, dafür aber die Pauschalierungsumsatzsteuer von 10,7 % als zusätzliche Einnahme einbehalten werden.

Von der Pauschalierungsmethode profitieren vor allem Betriebe mit einer hohen Wertschöpfung, viehhaltende Betriebe und Betriebe mit Sonderkulturen. Für diese Betriebe kann eine Umstellung auf die Regelbesteuerung finanziell nachteilig sein.

Eine Möglichkeit zur Vermeidung der Überschreitung der Umsatzgrenze von 600.000 EUR und damit der Beibehaltung der Pauschalierungsbesteuerung kann in Einzelfällen eine Betriebsaufspaltung sein. Für Betriebsaufspaltungen gibt es klare Vorgaben und Spielregeln der Finanzverwaltung. Dabei müssen die Betriebe komplett getrennt gehalten werden – sowohl räumlich als auch buchhalterisch. Wir empfehlen daher zeitnah zu prüfen, ob eine Betriebsteilung für Sie in Frage kommt. Gerne unterstützen wir Sie dabei; vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin mit uns.

Für Betriebe die zum 01.01.2022 in die Regelbesteuerung wechseln, kann es für Geschäftsvorfälle, welche sowohl das Jahr 2021 als auch das Jahr 2022 betreffen zu nacheiligen steuerlichen Effekten kommen. Beispielsweise kann bei einer Einstallung in 2021 die **Vorsteuer** aufgrund der Pauschalierung **nicht geltend** gemacht werden, wohingegen bei der Ausstallung in 2022 die Umsatzsteuer aufgrund der Regelbesteuerung abgeführt werden muss. Diese Steuerungerechtigkeit wurde bereits von Steuerberatungsgesellschaften bei den Finanzbehörden angeprangert und Übergangslösungen hierfür eingefordert.

Der **Durchschnittssatz für Pauschallandwirte** soll übrigens weiterhin **10,7 Prozent** betragen. Künftig wird die Höhe der Pauschale aber jährlich überprüft und zwar unter Beachtung der Kritik des Bundesrechnungshofes an der Rechnungsmethode der Bundesregierung.

Weitere Änderungen:

Die Obergrenze für die Nutzung des Investitionsabzugsbetrags (IAB) nach § 7g Einkommensteuergesetz wird von 125.000 Euro Wirtschaftswert auf eine Gewinnobergrenze von 200.000 Euro umgestellt. Der Sofortabzug wird von 40 auf 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben. Die entsprechenden Wirtschaftsgüter müssen nur zu 50 Prozent im Betrieb genutzt werden statt bisher 90 Prozent.

Die Steuerregeln für die Aufteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und das Ausscheiden von Gesellschaftern werden unternehmerfreundlicher gestaltet.

BITTE sprechen Sie uns bei Fragen an; somit können wir den größten Nutzen für Sie sicherstellen.

Wir wünschen Ihnen noch eine erfolgreiche Restwoche!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber Steuerberater Nahestrasse 58 55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10 Telefax: 0671 / 92 89 95 11 WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail: <u>kontakt@steuerberatung-nahe.de</u>
Home: <u>www.steuerberatung-nahe.de</u>

